



Vereinsförderrichtlinien der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)

Inhaltsübersicht

Punkt	Inhalt	Seite																											
I.	Vorbemerkung	2																											
II.	Begriffsbestimmung	2																											
III.	Zielgruppen und Geltungsbereich	3																											
IV.	Allgemeine Förderungsgrundsätze	4																											
V.	Förderungsarten	4																											
VI.	Einzelbestimmungen der Förderungsarten	5																											
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="text-align: center;">Förderungsart</th> <th style="text-align: center;">Seite(n)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">§ 1</td> <td>Allgemeiner Jahreszuschuss</td> <td style="text-align: center;">5-6</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 2</td> <td>Beihilfe für Sportvereine mit vereinseigenen Gebäuden und für Sportvereine mit gemieteten o. gepachteten Gebäuden bzw. Sportanlagen</td> <td style="text-align: center;">7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 3</td> <td>Förderung von Jugendfreizeiten</td> <td style="text-align: center;">7-8</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 4</td> <td>Förderung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung</td> <td style="text-align: center;">8</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 5</td> <td>Zuschuss für die aktive Teilnahme an einer Europeade</td> <td style="text-align: center;">8</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 6</td> <td>Ehrenabgaben und Sachpreise</td> <td style="text-align: center;">9</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 7</td> <td>Jubiläumsabgaben</td> <td style="text-align: center;">9</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">§ 8</td> <td>Zuschuss zu Investitionen in Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten</td> <td style="text-align: center;">10</td> </tr> </tbody> </table>		Förderungsart	Seite(n)	§ 1	Allgemeiner Jahreszuschuss	5-6	§ 2	Beihilfe für Sportvereine mit vereinseigenen Gebäuden und für Sportvereine mit gemieteten o. gepachteten Gebäuden bzw. Sportanlagen	7	§ 3	Förderung von Jugendfreizeiten	7-8	§ 4	Förderung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung	8	§ 5	Zuschuss für die aktive Teilnahme an einer Europeade	8	§ 6	Ehrenabgaben und Sachpreise	9	§ 7	Jubiläumsabgaben	9	§ 8	Zuschuss zu Investitionen in Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten	10	
	Förderungsart	Seite(n)																											
§ 1	Allgemeiner Jahreszuschuss	5-6																											
§ 2	Beihilfe für Sportvereine mit vereinseigenen Gebäuden und für Sportvereine mit gemieteten o. gepachteten Gebäuden bzw. Sportanlagen	7																											
§ 3	Förderung von Jugendfreizeiten	7-8																											
§ 4	Förderung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung	8																											
§ 5	Zuschuss für die aktive Teilnahme an einer Europeade	8																											
§ 6	Ehrenabgaben und Sachpreise	9																											
§ 7	Jubiläumsabgaben	9																											
§ 8	Zuschuss zu Investitionen in Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten	10																											
VII.	Inkrafttreten	11																											

I. Vorbemerkung

Die Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen, die in der Stadt Frankenberg (Eder) bestehen, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern. Mit den Vereinsförderrichtlinien soll außerdem die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck kommen.

Die Förderung soll dabei nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein selbst stärken.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Frankenberg (Eder). Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Frankenberg (Eder).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Begriffsbestimmung

- II.1 **Vereine** im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinien sind (ohne Rücksicht auf deren Rechtsform) Vereinigungen, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen hat.
- II.2 Eine Eintragung in das Vereinsregister (gem. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch), die Mitgliedschaft in einem Fachverband oder in einer Dachorganisation ist nicht erforderlich.

III. Zielgruppen und Geltungsbereich

- III.1 Diese Richtlinien gelten für Vereine mit Sitz in der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder), die sich
- dem Sport,
 - dem Umwelt- und Naturschutz,
 - der Tierzucht,
 - der Musikpflege,
 - der Kunstpflege,
 - der Kulturpflege,
 - der Seniorenarbeit,
 - der Jugendarbeit oder
 - sozialer Zwecke
- widmen und grundsätzlich allen Bevölkerungskreisen offenstehen.
- III.2 Abweichend von Punkt III.1 sind folgende Vereine von einer Förderung gemäß dieser Richtlinien ausgenommen:
- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz, Wählervereinigungen und Vereine, die sich politisch betätigen
 - Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 Bürgerliches Gesetzbuch
 - Fördervereine und sonstige Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung anderer Vereine bzw. Institutionen dienen
 - Betriebssportgemeinschaften
 - Selbsthilfegruppen
 - Vereinigungen u. Gruppen, deren Träger eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist
 - Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder bei denen gewerbliche Interessen im weitesten Sinne im Vordergrund stehen.
 - Vereine / Gruppierungen, deren Aktivitäten vorrangig der Pflege der Geselligkeit dienen
 - Automobilclubs
 - Vereine / Gruppierungen, deren Aktivitäten vorrangig in privaten Interessen und/oder vorrangig in Hobbys ihrer Mitglieder liegen
 - Vereine, die lediglich als reine Interessensvertretungen agieren
- III.3.1 Zudem gilt abweichend von Punkt III.1 bzw. Punkt III.2
Eine gesonderte Förderungen können erhalten:
- Kulturring Frankenberg (Eder) e. V.
 - Musikschulkreisverband Waldeck-Frankenberg e. V.
 - Treffpunkt Frankenberg e. V.
 - Lebenshilfe Frankenberg (Eder) e. V.
 - Freiwillige Feuerwehr Frankenberg/E. (und der Stadtteile)
 - Ortsansässige Verkehrsvereine
 - Partnerschaftsvereinigung Frankenberg e. V.
 - Förderverein des Volleyballsports in Frankenberg e. V.
- III.3.2 Vereine der offenen Jugendarbeit und (sonstige) Vereine sozialer Einrichtungen können nur dann Zuschüsse erhalten, sofern seitens des Magistrats der Stadt Frankenberg (E.) diesbezüglich Einzelbeschlüsse gefasst wurden bzw. werden.
- III.3.3 Ortsansässige Einrichtungen der Landeskirchen (evangelisch und katholisch) sowie Einrichtungen ortsansässiger kirchlicher (freier) Gemeinschaften sind nur zuschussberechtigt, insoweit für diese in den hiesigen „Einzelbestimmungen der Förderungsarten“ (s. Seiten 5-9) Regelungen vorgesehen sind.

IV. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- Die Vereinsförderungen im Rahmen dieser Richtlinien stellen Freiwilligkeitsleistungen der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) dar und stehen unter dem Vorbehalt finanzieller Mittel.
- Die Stadt Frankenberg (Eder) behält sich vor, Vereinsförderungen unter Bedingungen und/oder Auflagen zu gewähren.
- Ein Vereinszuschuss bzw. ein Förderbetrag wird grundsätzlich auf das Vereinskonto (nicht Privatkonto) überwiesen oder durch einem Vertreter des Magistrats im Rahmen einer öffentlichen Vereinsveranstaltung in Form eines Schecks überreicht.
Die Überweisung bzw. die Scheckübergabe des Zuschussbetrages ist jeweils auf das betreffende Förderjahr (Zuschussjahr) begrenzt.
- Förderberechtigt sind grundsätzlich Vereine, die in der Stadt Frankenberg (Eder) ansässig sind und im Stadtgebiet ihre Vereinstätigkeit ausüben.
- Zur Beantragung einer Vereinsförderung ist grundsätzlich nur der Vereinsvorstand berechtigt.
- Ausnahmen zu den Grundsätzen und Fördervoraussetzungen dieser Vereinsförderrichtlinien sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder).
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen dieser Vereinsförderrichtlinien besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

V. Förderungsarten

Eine Vereinsförderung gemäß diesen Richtlinien kann in Form der nachfolgend genannten Zuschussarten erfolgen:

- § 1 Allgemeiner Jahreszuschuss
- § 2 Beihilfe für Sportvereine mit vereinseigenen Gebäuden und für Sportvereine mit gemieteten oder gepachteten Gebäuden bzw. Sportanlagen
- § 3 Förderung von Jugendfreizeiten
- § 4 Förderung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
- § 5 Zuschuss für die aktive Teilnahme an einer Europeade
- § 6 Ehrenabgaben und Sachpreise
- § 7 Jubiläumsabgaben
- § 8 Investitionen in Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben

VI. Einzelbestimmungen der Förderungsarten

§ 1 Allgemeiner Jahreszuschuss

- (1) Einem antragstellenden Verein kann ein Jahreszuschuss gewährt werden, sofern dieser am 31. Dezember des dem Zuschussjahr vorangegangenen Jahres über mindestens zehn (aktive und passive) Gesamtmitglieder verfügte.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt:
War der antragstellende Verein in dem vorangegangenen Kalenderjahr nicht aktiv tätig und hat dieser für das (aktuelle) Zuschussjahr keine Vereinsaktivitäten vorgesehen, wird der „allgemeine Jahreszuschuss“ nicht gewährt.
- (3) Die Zuschussmittel hat der Verein selbständig bis zum Ende des ersten Quartals (bis spätestens 31. März) für das **laufende Kalenderjahr (nachfolgend Zuschussjahr genannt)** mittels des dafür vom Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) vorgesehenen amtlichen Vordrucks zu beantragen.
- (4) Der antragstellende Verein hat folgende Mindestangaben zu machen:
 - a) Vereinsname
 - b) Vereinsart bzw. Vereinszweck (Beispiel: „Naturschutzverein“)
 - c) Kalenderjahr der Vereinsgründung
 - d) Vereinssitz (Ort und Straße)
 - e) Namen des/der ersten und ggf. des/der zweiten Vereinsvorsitzenden
 - f) Anzahl der aktiven und passiven Vereinsmitglieder zum 31.12. des Vorjahres
 - g) Zwei durchgeführte Maßnahmen oder Veranstaltungen des Vorjahres
 - h) Zwei vorgesehene Maßnahmen oder Veranstaltungen im Zuschussjahr
 - i) Sonstige Angaben gemäß des amtlichen Antragsvordruckes
- (5) Grundsätzlich gilt ein unvollständiger oder nach Ablauf der o. g. Abgabefrist (gem. Abs. 3) eingereichter Zuschussantrag als nicht gestellt.
- (6) Der „allgemeine Jahreszuschuss“ beträgt **1,55 €** pro aktives und passives Mitglied des antragstellenden Vereins zum Stichtag (gem. Abs. 8).
- (7) Abweichend von Abs. 6 gilt:
Ergibt sich aus dem Gesamtsumme ($1,55 \text{ €} \times \text{Mitgliederzahl} = \text{Gesamtsumme in €}$) ein Betrag von unter 60,00 €, so wird jedoch ein Zuschuss in Höhe von **60,00 €** gewährt.
- (8) Als Stichtag der heranzuziehenden Mitgliederzahl gilt der 31. Dezember des dem Zuschussjahr vorangegangenen Kalenderjahres.
- (9) Bei Ermittlung und Zusammensetzung des „allgemeinen Jahreszuschusses“ für
 - ortsansässige Einrichtungen der Landeskirche (wie z. B. Posaunenchor)
 - Einrichtungen ortsansässiger kirchlicher (freier) Gemeinschaften
 - ortsansässige Seniorenvereine bzw. Seniorenclubs
 - ortsansässige Vereine der Wohlfahrtspflegegelten ausschließlich die in den Absätzen 10 bis 11 genannten Sonderbestimmungen.

- (10) An abschließend aufgezählte Gruppierungen/Einrichtungen der ortsansässigen Einrichtungen der Landeskirchen (evangelisch u. katholisch) sowie Einrichtungen ortsansässiger kirchlicher (freier) Gemeinschaften kann ein „allgemeiner Jahreszuschuss“ von **1,55 €** pro Person gewährt werden:
- Gesangsvereine und sonstige musikpflegende Gruppierungen
 - Gruppierungen der Seniorenarbeit bzw. Seniorenclubs
 - Jugendgruppen
 - Kleinkinderbetreuungsgruppen

Bei der Ermittlung / Berechnung des „allgemeinen Jahreszuschusses“ werden diese genannten Gruppierungen/Einrichtungen als Einzelvereine betrachtet. Konfirmanden, Kommunikanten, Sonntagsschüler, Kindergottesdienstbesucher und ähnliche Gruppierungen (in ihrer Eigenschaft als solche) sowie Gottesdienstbesucher werden bei der Ermittlung des „allgemeinen Jahreszuschusses“ nicht berücksichtigt

(Die Absätze 3, 5, 7 und 8 bleiben dabei unberührt.)

- (11) Der „allgemeine Jahreszuschuss“ für **Seniorenclubs bzw. Seniorenvereine** beträgt **1,55 €** pro Person, die an einer Veranstaltung des antragstellenden Clubs/Vereins (wie z. B. an einem Seniorentag oder an einer Seniorenfahrt) im vorangegangenen Kalenderjahr teilgenommen hat.

Sollte eine Person an mehreren Veranstaltungen (z. B. Ausflugsfahrten) desselben Seniorenclubs/Seniorenvereins im Laufe des dem Zuschussjahr vorangegangenen Kalenderjahres teilgenommen haben, so wird diese Person für die Ermittlung des Jahreszuschusses nicht mehrfach, sondern nur einmal gezählt.

(Die Regelungen gemäß der Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.)

- (12) Als Vereine der **Wohlfahrtspflege** zählen im Rahmen dieser Richtlinien insbesondere:
- Lebenshilfe Frankenberg e. V.
 - Vereine (Verbände etc.) des Sozialverbandes VdK
 - Ambulantes Hospiz Frankenberg e. V.

Der „allgemeine Jahreszuschuss“ bemisst nach der Mitgliederzahl gemäß der folgenden Staffelung:

Mitgliederzahl (in Personen)	Allgemeiner Jahreszuschuss
10	120,00 €
11-50	150,00 €
51-100	180,00 €
101-300	210,00 €
301-500	265,00 €
501-1000	385,00 €
1001-1500	800,00 €
über 1500	1.035,00 €

§ 2 Beihilfe für Sportvereine mit vereinseigenen Gebäuden und für Sportvereine mit gemieteten oder gepachteten Gebäuden bzw. Sportanlagen

- (1) Sportvereinen, die Eigentümer von Vereinsheimen oder Sportanlagen sind, kann eine jährliche Beihilfe zu deren Unterhaltungskosten in Höhe von 155,00 € gewährt werden.
Die Beihilfe haben die Vereine selbständig bis zum Ende des ersten Quartals (bis spätestens 31. März) für das laufende Kalenderjahr (Zuschussjahr) mittels des dafür vom Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) vorgesehenen amtlichen Vordrucks zu beantragen.
- (2) Sportvereinen, die Vereinstätigkeiten in gemieteten Objekten bzw. auf gemieteten oder gepachteten Anlagen verrichten, kann ebenfalls eine Beihilfe zu deren tatsächlichen jährlichen Miet- bzw. Pachtkosten gewährt werden. Der Höchstbetrag der jeweiligen Beihilfezahlungen beträgt 155,00 €.
Die Beihilfe haben die Vereine selbständig bis zum Ende des ersten Quartals (bis spätestens 31. März) für das laufende Kalenderjahr (Zuschussjahr) mittels des dafür vom Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) vorgesehenen amtlichen Vordrucks zu beantragen.
- (3) Grundsätzlich gilt ein nach Abs. 1 oder Abs. 2 unvollständig oder nach Ablauf der Abgabefrist eingereicherter Beihilfeantrag als nicht gestellt.

§ 3 Förderung von Jugendfreizeiten

- (1) Die Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) kann auf Antrag mehrtägige Jugendfreizeiten ortsansässiger Vereine bezuschussen.

Zuschussberechtigt sind in diesem Sinne auch ortsansässige Einrichtungen der Landeskirchen (katholisch und evangelisch) sowie ortsansässige Einrichtungen kirchlicher (freier) Gemeinschaften.

- (2) Die Bezuschussung von Jugendfreizeiten erfolgt gemäß der nachfolgend genannten Bedingungen:
 - Die Jugendfreizeit dient der Jugendförderung.
 - Die Jugendfreizeit findet außerhalb des Stadtgebietes statt.
 - Die Mindestdauer der Jugendfreizeit beträgt drei Tage (mit Übernachtungen), wobei Anreise- und der Rückreisetag mit eingeschlossen sind und als volle Tage zählen.
 - Mindestens fünf Kinder/Jugendliche im Alter von 5 bis 17 Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Frankenberg (Eder) nehmen an der Jugendfreizeit teil.
 - Der durchführende Verein hat die Bezuschussung spätestens einem Monat nach Beendigung der Jugendfreizeit (formlos) beim Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) zu beantragen.
- (3) Nachfolgend genannte Mindestangaben sind vom antragstellenden Verein bei Beantragung des Zuschusses zu machen:
 - Art und Zweck der Freizeit
 - Ort der Freizeit
 - Dauer der Freizeit
 - Anzahl der gesamt teilgenommenen Kinder/Jugendlichen (im Alter v. 5 bis 17 Jahren)
 - Anzahl der teilgenommenen Kinder/Jugendlichen (im Alter von 5 bis 17 Jahren) mit Wohnsitz in Frankenberg (Eder)
 - Anzahl der teilgenommenen Aufsichtspersonen mit Wohnsitz in Frankenberg (Eder)

Kinder/Jugendliche im Alter von 5 bis 17 Jahren, die im Kalenderjahr der Jugendfreizeit bereits an einer anderen Jugendfreizeit (desselben Vereins) teilgenommen hatten und für die bereits derselbe Verein einen Zuschuss der Stadt Frankenberg (Eder) erhielt, sind im Antrag nicht (mehr) zu erwähnen.

- (4) Pro Freizeittag (wobei Anreise- und Rückreisetag miteingeschlossen sind und als volle Tage zählen) und jugendliche Person mit Wohnsitz in Frankenberg (Eder) beträgt der Zuschuss **1,20 €**.

Wurde wegen desselben Kindes/Jugendlichen für das Kalenderjahr der Jugendfreizeit bereits ein Zuschuss gewährt, wird diese Person bei der Ermittlung des Zuschussbetrages nicht (mehr) mitgerechnet.

- (5) Ergänzend zum Zuschussbetrag nach Abs. 4 kann die Teilnahme von Aufsichtspersonen gefördert werden. Pro Freizeittag und förderfähiger Aufsichtsperson mit Wohnsitz in Frankenberg (Eder) beträgt der Zuschuss **1,20 €**.

Förderfähigkeit: Pro fünf an der Jugendfreizeit teilnehmende Kinder/Jugendliche (mit Wohnsitz in Frankenberg/Eder) ist je eine Aufsichtsperson förderfähig.

- (6) Abweichend zu den Absätzen 4 und 5 gilt:

- Dauert die Jugendfreizeit länger als 14 Tage an, wird diese nur bis zum 14. Tag bezuschusst.
- Nehmen mehr als 40 Kinder/Jugendliche (mit Wohnsitz in Frankenberg/Eder) an der Jugendfreizeit teil, werden maximal 40 Teilnehmer/innen berücksichtigt.

§ 4 Förderung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

- (1) An örtliche Vereine, die nationale, internationale oder andere Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung durchführen, kann auf schriftlichem Antrag ein Sonderzuschuss gewährt werden

- (2) Antragsverfahren

Der Sonderzuschuss ist spätestens vier Wochen vor Durchführung der Veranstaltung - unter Angabe der mit der Veranstaltung voraussichtlich zu erwartenden Vereinseinnahmen und Vereinsausgaben - schriftlich und unterschrieben zu beantragen.

- (3) Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Verein die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Frankenberg (Eder) nachzuweisen.

- (4) Umfang des Sonderzuschusses

Ein von der Stadt Frankenberg (Eder) in Aussicht gestellter Zuschuss wird nur in voller Höhe ausgezahlt, wenn auch ein tatsächlicher Fehlbetrag in dieser Höhe entstanden ist. Ansonsten verringert sich der zugesagte Zuschuss auf den tatsächlichen Fehlbetrag.

§ 5 Zuschuss für die aktive Teilnahme an einer Europeade

- (1) Für die aktive Mitwirkung an einer Europeade kann ortsansässigen Vereinen ein Zuschuss gewährt werden.

Der Zuschussbetrag beläuft sich auf höchstens **475,00 €**.

- (2) Der Zuschuss ist spätestens vier Wochen vor Durchführung der Veranstaltung beim Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder) formlos zu beantragen.

§ 6 Ehrenabgaben und Sachpreise

- (1) Ortsansässigen Vereinen, die eine bedeutende Veranstaltung ausrichten, kann auf Antrag Mittel für die Anschaffung eines Ehrenpokals zur Verfügung gestellt werden.
Erfordert es die Art der Veranstaltung, kann - statt eines Ehrenpokals - die Mittelbereitstellung für einen sonstigen Ehrenpreis erfolgen.
- (2) Der Verein hat den Pokal bzw. den Ehrenpreis selbst zu beschaffen und auf diesem die Gravur „Ehrenpreis der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)“ anbringen zu lassen.
- (3) Der Höchstbetrag der gem. Abs. 1 genannten Mittel beträgt **50,00 €**.
- (4) Die Entscheidung über eine Mittelgewährung trifft der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

§ 7 Jubiläumsabgaben

- (1) Vereinen, die eine klassische Jubiläumsveranstaltung (25 Jahre, 50 Jahre etc.) durchführen, kann eine Jubiläumsabgabe zuteil werden.
- (2) Die Jubiläumsabgabe beläuft sich wie folgt:

25jähriges	Vereinsjubiläum	=	50,00 €
50jähriges	Vereinsjubiläum	=	60,00 €
75jähriges	Vereinsjubiläum	=	90,00 €
100jähriges	Vereinsjubiläum	=	120,00 €
für jedes weitere	Vereinsjubiläum	=	150,00 €
- (3) In Einzelfällen kann ortsansässigen Vereinen - abweichend von den Absätzen 1 und 2 - auch für nichtklassische Jubiläen eine Jubiläumsabgabe gewährt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine Mittelgewährung trifft der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

§ 8 Investitionen in Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben

- (1) Einem antragstellenden Verein kann für Investitionen in Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben -mit einem Investitionsvolumen von mindestens 5.000 €- ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 10 % gewährt werden, sofern dieser am 31. Dezember des dem Zuschussjahr vorangegangenen Jahres über mindestens zwanzig (aktive und passive) Gesamtmitglieder verfügte.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Die Zuschussmittel hat der Verein mittels des dafür vom Magistrat der Philipp-Soldan-Stadt (Eder) vorgesehenen geltenden Vordrucks zu beantragen.
Im Antragsvordruck sind von dem antragstellenden Verein u. a. folgende Angaben zu machen:
 - die Vereinsart (z. B. „Musikverein“)
 - Vereinssitz
 - die für das Vorhaben verantwortlichen Vereinsansprechpartner
 - die Art der Investitionsmaßnahme
 - Darlegung und Begründung der Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme
 - die geplante(n) oder bereits getätigte(n) Gesamtausgabe(n) der Investitionsmaßnahme
 - geplanter oder vollzogener Beginn der (Bau-)Maßnahme
 - Finanzierungsangaben mit Angabe beantragter bzw. erhaltener Zuschussleistungen sonstiger Stellen und etwaiger geplanter oder getätigter Eigenleistungen
 - rechtsverbindliche Unterschrift(en) des gem. § 26 BGB zeichnungsberechtigten Vorstandes
 - Grundsätzlich gilt ein unvollständig eingereichter Antrag als nicht gestellt.
 - Der Verein hat vor Antragstellung mindestens drei Kostenvoranschläge (ausgestellt von einem Architekten bzw. von einer Firma) für das Vorhaben einzuholen und diese dem Zuschussantrag beizufügen. Sofern die Einholung von mindestens drei Kostenvoranschlägen nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, ist dies von dem Verein im Zuschussantrag zu begründen.
 - Zuschussanträge für Investitionen sind dem Magistrat bis spätestens zum 01. Juli des dem gewünschten Zuschussjahr vorangehenden Jahres einzureichen.
 - Sofern eine Bezuschussung / finanzielle Förderung auch durch andere Stellen (öffentliche Einrichtungen / Behörden etc.) möglich ist, hat der Verein auch dort entsprechende Zuschussanträge/Förderanträge zu stellen und dies dem Magistrat im Zuschussantrag mitzuteilen. Bereits erteilte Zuschussbewilligungen/Förderungsbewilligungen oder bereits getätigte Zuschusszahlungen/Förderzahlungen anderer Stelle sind dem Magistrat zeitnah mitzuteilen. Eine Bezuschussung seitens der Stadt orientiert sich an den Betrag, den das Land Hessen anlässlich der Maßnahme als zuwendungsfähig erachtet.
 - Der antragstellende Verein hat auf Verlangen Pläne, Belege und sonstige Nachweise zum Vorhaben dem Magistrat vorzulegen. Jede nachträgliche Änderung des Planungsvorhabens ist dem Magistrat mitzuteilen. Der Verein bevollmächtigt den Magistrat oder von diesem Beauftragte, jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
 - Der Verein hat jede (nach Antragstellung) erfolgte Planungsänderung des Vorhabens bzw. jede (nach Antragstellung) erfolgte Änderung der Finanzierungsplanung unverzüglich dem Magistrat anzuzeigen.
 - Der Verein verpflichtet sich zudem, nach Abschluss der Baumaßnahme dem Magistrat zeitnah einen Verwendungsnachweis –mit dazugehörigen Belegen- einzureichen.
 - Der Verein verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden zu verwenden und spätestens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Bewilligung abzurechnen.
 - Der Verein verpflichtet sich, den für die (beantragte) Maßnahme erhaltenen Zuschuss der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) zurückzuzahlen, wenn die (gewährten) Zuschussmittel nicht benötigt werden oder der Verein sich auflöst.
- (2) Abweichend zu Abs. 1 gilt:
War der antragstellende Verein in dem vorangegangenen Kalenderjahr nicht aktiv tätig und hat dieser für das Jahr der beantragten Zuschussgewährung keine Vereinsaktivitäten vorgesehen, wird ein Zuschuss nicht gewährt.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 26. Mai 2021 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die vorherigen „Vereinsförderrichtlinien der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)“ ihre Gültigkeit.

Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder), 26. Mai 2021

Der Magistrat der
Philipp-Soldan-Stadt
Frankenberg (Eder)

gez. Rüdiger Heß
Bürgermeister